

(2) Bei einer Mahnung oder Einziehung der Abführungsbeträge im Vollstreckungsverfahren sind Mahn- und Vollstreckungsgebühren nach § 12 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBl. I S. 293) zu erheben.

§ 14

Strafbestimmungen

Bei Verstoß gegen diese Anordnung sind für volkseigene Produktionsbetriebe die Bestimmungen des § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207), für alle übrigen Produktionsbetriebe die Strafbestimmungen des Abgabenrechts anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende abgabenrechtlichen Bestimmungen für die Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne außer Kraft:

- a) Verfügung vom 9 Juli 1953 des Ministeriums der Finanzen, Zentralreferat Glas—Keramik, über die Einführung einer Großhandelsspannenabschöpfung,
- b) § 10 der Anweisung Nr. 228/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Käse,
- c) § 12 der Anweisung Nr. 236/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Schuhwaren,
- d) § 12 der Anweisung Nr. 237/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Handschuhe,
- e) § 12 der Anweisung Nr. 238/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren

sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Änderungen.*

(3) Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Abführungen von Handelsspannenteilen beim direkten Verkauf von Waren durch den Produktionsbetrieb an Verbraucher stattfinden, bleiben die bisher gültigen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

* Die im § 15 Abs. 2 genannten Bestimmungen wurden durch die örtlichen Räte, Abteilung Finanzen, den Betrieben unmittelbar zugestellt.

Anordnung
über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung
von Mischfuttermitteln von der Umsatzsteuer.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Umsätze privater Industriebetriebe aus der Lieferung folgender Mischfuttermittel sind von der Umsatzsteuer befreit:

Geflügelmischfutter, Pferdemischfutter,
Schweinemischfutter, Kleintiermischfutter,
Rindviehmischfutter, sonstige Mischfutter
und Mischungen.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich nur auf die in der Preisliste H der Preisanordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes) genannten Sorten und gilt nur für die Lieferung durch ein Mischfutterwerk, nicht aber für die Lieferung im Groß- oder Einzelhandel.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Mai 1958 in Kraft. Sie gilt für alle vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte aus Lieferungen nach dem 31. Mai 1958.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen
I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Organisation und Durchführung
der Materialberichterstattungen.

Vom 20. Mai 1958

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird zur Organisation und Durchführung der Materialberichterstattungen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Kontrolle und Abrechnung der staatlichen Materialbilanzen und -verteilungspläne, des Eingangs, des Verbrauchs und der Bestände an wichtigen Rohstoffen, Materialien und Fertigerzeugnissen sowie der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs werden folgende grundsätzliche Arten von